

der die Audienz gehalten hat, unterzeichnet, der Gerichtsschreiber verfällt sonst in eine Geldstrafe von vier und zwanzig Francs, und wider ihn sowohl, als den Präsidenten kann, nach Beschaffenheit der Umstände, wegen verletzter Pflicht geklagt werden.

Art. 165. Der mit der Anstellung der öffentlichen Klage beauftragte Beamte (das öffentliche Ministerium) und der Civil-Kläger betreiben, jeder, in so weit es ihn betrifft, die Vollstreckung des Urtheils.

§. 2.

Von der Gerichtsbarkeit der Maire als Polizey-Richter.

Art. 166. In den Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind, hat der Maire concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Friedens-Richter, in so fern von Uebertretungen die Rede ist, welche in dem Umfange seiner Gemeinde von Personen begangen worden, die man entweder auf frischer That ertappt hat, oder die wenigstens in derselben Gemeinde wohnen, oder dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnhaft, oder anwesend seyen, und daß der Civil-Kläger für den erlittenen Schaden auf eine bestimmte, nicht über fünfzehn Francs gehende Summe antrage.

Die Maire können gleichwohl niemahls über jene Uebertretungen erkennen, die nach dem 139. Art. den Friedens-Richtern ausschließlich vorbehalten sind, und eben so wenig über irgend eine Rechtsache, worin der Friedens-Richter als Civil-Richter entscheidet.

1) In den Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind u. s. f. Man bemerke 1) daß die Maire der Gemeinden, welche Hauptorte des Handb. I. Th. 81

Cantons sind, die Polizey-Gerichtsbarkeit, die in diesem Falle den Friedens-Richtern beygelegt ist, niemahls ausüben können; (Art. 139) daß 2) die Maire in den Gemeinden, wo sie an der Polizey-Gerichtsbarkeit Theil nehmen, in diesem Richter-Amte von den Adjuncten vertreten werden können, und in diesem Falle das öffentliche Ministerium von einem Mitgliede des Municipal-Raths ausgeübt wird. (Art. 167.)

2) Die Maire können gleichwohl niemahls. Die Competenz der Maire als Polizey-Richter ist durch die Art. 139, 140 und 166 genau bezeichnet. Es fließt daraus, wie wir schon in der 3. Anmerk. zum 139. Art. bemerkten, daß die Befugniß des Maire, in Polizey-Sachen zu erkennen, von folgenden Umständen abhängt: 1) Muß die Uebertretung im Umfange seiner Gemeinde begangen worden, und diese Gemeinde kein Hauptort des Cantons seyn; 2) müssen die Beschuldigten auf frischer That ertappt worden, oder in der Gemeinde wohnhaft oder dort anwesend seyn; 3) müssen die Zeugen ebenfalls dort wohnen oder dort anwesend seyn; 4) muß die klagende Partey für den erlittenen Schaden auf eine bestimmte, nicht über 15 Fr. gehende Summe antragen; 5) muß weder von einem Forst-Frevel, den die Verwaltung verfolgt, noch von Verbal-Injurien, noch von Schriften oder Holz oder Kupferstichen die Rede seyn, die den guten Sitten zuwider sind, und öffentlich angeschlagen, angekündigt, verkauft, umgetheilt oder abgesetzt worden sind, noch von Klagen gegen Leute, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge oder dem Auslegen der Träume ein Gewerbe machen; (Art. 140) 6) muß nicht die Rede von irgend einer der Sachen seyn, deren Erkenntniß den Friedens-Richtern a'ls Civil-Richtern beygelegt ist; (Art. 166) und 7) muß der Friedens-Richter nicht zuerst mit der Erkenntniß über die Uebertretung befaßt seyn. (Art. 141, Num. 1.)

Fehlt einer dieser Umstände, so hört der Maire auf, competent zu seyn.

Selbst dann aber, wenn der Maire competent ist, um über eine Uebertretung zu urtheilen, kann sie doch auch von

der Partey, die die Sache betreibt, bey dem Polizey-Gerichte des Friedens-Richters anhängig gemacht werden, weil die Competenz des Maires niemahls den Friedens-Richter ausschließt, indem dieser immer mit ihm concurrente Gerichtsbarkeit hat, und ebenfalls in den Sachen, die dem Maire beygelegt sind, erkennen kann. (Siehe die Art. 139, 140 und die Anmerkungen.)

Art. 167. Die Stelle des öffentlichen Ministeriums in Polizey-Sachen versteht bey dem Maire der Adjunct, und, wenn dieser abwesend ist, oder für den Maire das Polizey-Richter-Amt ausübt, ein Mitglied des Municipal-Raths, das zu diesem Ende von dem kaiserl. Procurator für ein ganzes Jahr ernannt wird.

1) Die Stelle des öffentlichen Ministeriums. (Siehe Art. 144 und die Anmerkung.)

2) Oder für den Maire das Polizey-Richter-Amt ausübt. So ist es unbezweifelt, daß der Maire sich in seinen Berrichtungen als Polizey-Richter durch den Adjuncten vertreten lassen kann. (Siehe Art. 166 und die 1. Anm.)

Art. 168. Das Amt eines Gerichtschreibers in Polizey-Sachen vertritt bey dem Maire ein Bürger, den er in Vorschlag bringt, und der in dieser Eigenschaft bey dem Correctionnel-Gerichte den Eid ablegt. Er bezieht für seine Ausfertigungen die Gebühren, welche dem Actuar bey dem Friedens-Gerichte beygelegt sind.

1) Den er in Vorschlag bringt u. s. f. Der Vorschlag des Maire und die Zulassung zum Eide von Seiten des Correctionnel-Gerichts machen die Ernennung des Gerichtschreibers aus, und sind hinlänglich, um ihm seinen vollen Charakter zu ertheilen.

2) Er bezieht für seine Ausfertigungen die Gebühren, welche dem Actuar bey dem Friedens-

Gerichte beygelegt sind. Der 9. Art., Cap. 2, I. Buch des kaiserlichen Decrets vom 16. Febr. 1807, den Tarif der Gerichts-Kosten betreffend, enthält: „Den Friedens-Gerichtsschreibern sollen in den Land-Cantonen für jedes Blatt einer Ausfertigung, die sie verabsolgen, und das 20 Linien auf der Seite und 10 Sylben in der Linie enthalten muß, 40 Centimes gezahlt werden. Die Art. 12, 15, 16 und 17 erkennen ihnen zwey Drittheile der Gebühren der Friedens-Richter für die Reise und Prozeduren, denen sie beygewohnt haben, zu.

Art. 169. Um die Parteyen vorzuladen, bedarf es keines Huissier. Die Vorladungen können durch eine bloße Benachrichtigung (Denkzettel) des Maire geschehen, worin dem Beklagten die That, welche ihm zur Last gelegt wird, der Tag und die Stunde, an welchen er erscheinen soll, bekannt gemacht werden.

1) Um die Parteyen vorzuladen, bedarf es keines Huissier. Die Gerichtsbarkeit der Municipal-Polizey muß mit sehr wenig Kosten und mit den einfachsten Formen ausgeübt werden. Diefemnach bedarf es keines Huissier, um sowohl die Partey als Zeugen vorzuladen. Eine bloße Anzeige des Maire ist genug, um dem Beklagten die That, deren er beschuldigt ist, den Tag und die Stunde, worin er sich stellen muß, und den Zeugen den Augenblick, wo sie vernommen werden sollen, anzukündigen. (Art. 170.)

Wer soll aber diese Anzeige bringen? Wie und durch welchen Act beurkundet man, daß sie zum Beklagten und zu den Zeugen gelangt ist? Das Gesetz drückt sich hierüber nicht aus, und sein Stillschweigen beweist, daß es der Klugheit des Maire anheimgestellt läßt, diese Anzeigen auf eine Art, die ihm den Umständen nach am sichersten scheint, zu überschicken. Da das Gesetz nicht fordert, daß die Einhängung der Anzeige durch irgend einen Act oder Verbal-Prozeß dargethan werde, so ist es genug, wenn der Maire im Ein-

gange seines Urtheils der Anzeigen, die er hat einhändigen lassen, erwähnt. Inzwischen ist es rathsam, daß er hinzusetzt, wie und durch wen er sie hat zukommen lassen, besonders, wenn der Beklagte nicht erscheint.

Die Prozedur, die vor dem Maire zu beobachten ist, beschränkt sich also:

1ten. Auf eine Anzeige, die er an den Beklagten und die Zeugen nach Inhalt der Art. 169 und 170 ergehen lassen muß. Diese Anzeige kann er Abends ergehen lassen, um auf den folgenden Morgen, sogar um auf der Stelle zu erscheinen, weil das Gesetz keine nothwendige Frist vorschreibt, und der Art. 171 die Vollstreckung des 146. Art. nicht befiehlt; wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn die Parteyen aus freyem Willen erscheinen, nicht einmahl eine schriftliche Anzeige nöthig ist. (Art. 147.)

2ten. Erscheint die vorgeladene Person am bestimmten Tage und Stunde nicht, so wird ein Contumacial-Urtheil gegen sie erlassen. (Art. 149, und 171.)

3ten. Gegen dieses Urtheil kann aber Opposition eingelegt werden; doch muß der Opponent sich nach der Vorschrift der Art. 150 und 151 richten. (Siehe diese Artikel und die Anmerkungen und den 171. Art.)

4ten. Der Beklagte kann in Person oder durch einen besonders dazu Bevollmächtigten erscheinen.

5ten. Bey Strafe der Nichtigkeit muß die Instruction öffentlich geschehen, und das öffentliche Ministerium anwesend seyn und gehört werden. (Art. 144, 153, 167 und 171.) Die Ordnung, welche der Art. 153 für die Sitzung vorschreibt, muß beobachtet werden. (Art. 171.)

6ten. Eben so verhält es sich mit der Art, die Uebertretungen zu beweisen, die Zeugen abzuhören, über das Bergehen, die Kosten und den Schaden-Ersatz zu verfügen, die Urtheile abzufassen und zu vollstrecken, die in den Art. 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165 und 171 vorgeschrieben ist. (Siehe diese Artikel und die Anmerkungen.)



Art. 170. Gleiche Bewandniß hat es mit den Vorladungen der Zeugen; sie können durch eine Benachrichtigung (einen Denkjettel) geschehen, die ihnen den Zeitpunkt bekannt macht, wo ihre Aussage aufgenommen werden soll.

(Siehe den vorbergehenden Artikel und die Anmerkung.)

Art. 171. Der Maire hält seine Gerichts-Sitzungen in dem Gemeinde-Haus; die Parteien und Zeugen vernimmt er öffentlich.

Er hat übrigens die in dem 149., 150., 151., 153., 154., 155., 156., 157., 158., 159. und 160. Artikel enthaltenen, auf das gerichtliche Verfahren und die Urtheile bey den Friedens-Gerichten sich beziehenden Vorschriften zu beobachten.

1) Der Maire hält seine Gerichts-Sitzungen in dem Gemeinde-Haus u. s. f. In jenen, wo kein Gemeinde-Haus ist, kann, meines Erachtens, der Maire seine Sitzungen in seinem Hause, oder in einem Orte halten, daß er durch eine öffentliche gleich nach dem Antritte seines Amtes anzuhängende Anzeige bekannt machen muß.

### S. 3.

Von der Appellation von Polizey-Urtheilen.

Art. 172. Wider die Urtheile, welche in Polizey-Sachen ergehen, kann die Appellation eingelegt werden, in so fern darin auf Gefängnißstrafe erkannt worden, oder die Geldbußen, der zu leistende Ersatz und was sonst unter dem Rahmen der bürgerlichen Genugthuung begriffen ist, die Kosten nicht mit eingerechnet, die Summe von fünf Francs übersteigen.

1) Kann die Appellation eingelegt werden. Die Polizey-Gerichte urtheilten nach dem Art. 233 der Constitution des 3. J. und nach dem 153. Art. des Gesetzbuchs